

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER ALANUS HOCHSCHULE

Herausgegeben vom Rektorat // Nr. 46 // vom 22.11.2023

INHALT:

1. Satzung der Studierendenschaft der Alanus Hochschule am Standort Alfter vom 22. November 2023

Satzung der Studierendenschaft der Alanus Hochschule am Standort Alfter vom 22. November 2023

Amtliche Mitteilung der Alanus Hochschule Nr. 46

Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Inhaltsübersicht

Teil 1. Allgemeine Organisation der Studierendenschaft

- § 1 Die verfasste Studierendenschaft
- § 2 Zusammensetzung und Organe
- § 3 Aufgaben
- § 4 Bekanntmachung von Beschlüssen und Empfehlungen
- § 5 Untergliederung der Studierendenschaft der Hochschule
- § 6 Wahlrecht
- § 7 Antragsrecht
- § 8 Einspruchsrecht
- § 9 Gast- und Zweithörende

Teil 2. Der Studierendenrat

- § 10 Rechtsstellung des StuRa
- § 11 Geschäftsordnung
- § 12 Wahl
- § 13 Wahlperiode
- § 14 Ausscheiden
- § 15 Enthebung aus dem Status eines gewählten Mitglieds
- § 16 Amtsenthebung
- § 17 Ausschluss aus dem Studierendenrat
- § 18 Verpflichtung zur Anwesenheit
- § 19 Bescheinigungen
- § 20 Sitzungsleitung
- § 21 Aufgaben der Sitzungsleitung
- § 22 Ausschüsse
- § 23 Auflösung
- § 24 Öffentlichkeit
- § 25 Beschlussfähigkeit
- § 26 Zuständigkeit

Teil 3. Die Studierendenversammlung

- § 27 Begriffsbestimmung
- § 28 Rechte der Studierendenversammlung
- § 29 Beschlüsse der Studierendenversammlung

Teil 4. Finanzen

- § 30 Kassenverwaltung
- § 31 Budget
- § 32 Eigene finanzielle Ressourcen
- § 33 Einsatz der finanziellen Mittel
- § 34 Rechnungslegung
- § 35 Kassenprüfung

Teil 5. Fachschaftsrahmenordnung

- § 36 Gliederung der Fachschaften
- § 37 Aufgaben der Fachschaft
- § 38 Organe der Fachschaften
- § 39 Fachschaftsordnung
- § 40 Fachschaftsvertretung (FSV)
- § 41 Entsprechende Regelungen

- § 42 Bescheinigungen für die FSV
- § 43 Fachschaftsvollversammlung (FVV)
- § 44 Kassenverwaltung der FSV
- § 45 Anträge für finanzielle Mittel
- § 46 Eigene finanzielle Ressourcen der FSV
- § 47 Einsatz der finanziellen Mittel der FSV
- § 48 Rechnungslegung der FSV
- § 49 Kassenprüfung der FSV

Teil 6. Schlussbestimmungen

- § 50 Ergänzende Ordnungen
- § 51 Satzungsänderungen
- § 52 Inkrafttreten

Abkürzungsverzeichnis

Teil 1. Allgemeine Organisation der Studierendenschaft

§ 1

Die verfasste Studierendenschaft

Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. Niemand darf wegen seiner/ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden.

§ 2

Zusammensetzung und Organe

(1) Alle Studierenden der Alanus Hochschule am Standort Alfter bilden die Studierendenschaft. Studierende im Sinne der Satzung sind alle eingeschriebenen Student:innen am Standort Alfter.

(2) Die Organe der Studierendenschaft sind

1. gemäß der Hochschulordnung § 17 der Studierendenrat (StuRa),
2. die Studierendenversammlung.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft hat gemäß § 45 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Kunsthochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschulen (§ 3 KunstHG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen,
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. den Studierendensport zu fördern,
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(2) Die studentischen Vereinigungen an der Kunsthochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

§ 4

Bekanntmachung von Beschlüssen

(1) Protokolle müssen durch ein vom StuRa geführtes Archiv auf der StuRa-Moodle-Seite für alle Mitglieder der Studierendenschaft zugänglich archiviert werden.

(2) Nichtöffentliche Protokolle oder Protokollabschnitte und Beschlüsse sind entsprechend gesondert zu behandeln.

(3) Protokollinhalte werden nicht veröffentlicht, wenn in der Sitzung durch eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen wurde, dass es sich um sensible Inhalte handelt.

§ 5

Untergliederung der Studierendenschaft der Hochschule

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studierenden jeweils eines Fachbereichs oder Studiengangs bilden eine Fachschaft, soweit die Fachschaftsrahmenordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvertretung und die Fachschaftsvollversammlung.

(3) Die Fachschaftsrahmenordnung wird mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des StuRa beschlossen. Sie tritt nicht in Kraft, wenn sie von zwei Dritteln der Fachschaften abgelehnt wird. Dabei hat jede Fachschaft jeweils eine Stimme. Die Sätze 1 bis 2 gelten für Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung entsprechend.

§ 6

Wahlrecht

Alle Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht zum StuRa und zu den Organen der jeweiligen Fachschaft. Sie können Ämter in der studentischen Selbstverwaltung bekleiden.

§ 7

Anfragerecht

Alle Studierenden haben ein Anfragerecht bei den Organen der Studierendenschaft und den Fachbereichen. Sie können diese per E-Mail erreichen.

§ 8

Einspruchsrecht

Gegen jede Maßnahme der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften ist Einspruch bei dem Organ zulässig, das die beanstandete Maßnahme getroffen hat.

§ 9

Gast- und Zweithörende

Gast- und Zweithörende haben die Rechte aus § 7.

Teil 2. Der Studierendenrat

§ 10

Rechtsstellung des StuRa

- (1) Der StuRa ist sowohl beschlussfassendes als auch ausführendes Organ der Studierendenschaft.
- (2) Seine Mitglieder sind Vertretende der gesamten Studierendenschaft.
- (3) Der StuRa ist der Studierendenversammlung verantwortlich und an ihre Aufträge und Weisungen gebunden.
- (4) Der StuRa ist ein offenes Gremium. Er besteht aus den gewählten, innerhalb des StuRa stimmberechtigten, Mitgliedern und solchen Mitgliedern, die sich aus Eigeninitiative engagieren und in beratender Funktion tätig sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsordnung

Der StuRa gibt sich mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung (GO). In der GO sind insbesondere zu regeln

1. Art, Form und Frist der Einberufung;
2. Art und Form der Beschlussfassung; (Wahlen und Abstimmungen);
3. Rede- und Anfragerecht;
4. Grundregeln der Sitzungsleitung;
5. Führung und Inhalt der Protokolle;
6. Rechte und Pflichten der externen/repräsentativen und internen Ämter.

§ 12

Wahl

- (1) Der StuRa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft der Hochschule in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Alle Studierenden besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Gast- und Zweithörende haben kein Wahlrecht.
- (3) Zur Wahl bildet die Studierendenschaft jedes Studiengangs der Alanus Hochschule am Standort Alfter einen Wahlkreis.
- (4) Aus jedem Studiengang werden eine Hauptvertretung und eine Stellvertretung gewählt.
- (5) Um sich zur Wahl aufstellen lassen zu können, muss geplant sein noch eine Wahlperiode an der Hochschule eingeschrieben sein.
- (6) Die Anzahl der beratenden Mitglieder des StuRa ist nicht begrenzt.
- (7) Der Wahlausschuss ist dafür zuständig die Wahl anzukünden, durchzuführen, auszuwerten und die Ergebnisse zu verkünden. An folgende Vorgaben muss sich der Wahlausschuss halten:

1. Die Wahlen finden in den ersten vier Wochen der Veranstaltungszeit eines jeden Frühjahrssemester statt.
 2. Die Wahlen müssen zwei Wochen vor der Wahl über den offiziellen E-Mail-Weg angekündigt werden. Die Wahlen dürfen nicht ausschließlich zur gleichen Zeit wie Lehrveranstaltungen stattfinden, damit alle Studierenden die Möglichkeit haben an den Wahlen teilzunehmen. Die Ankündigung enthält mindestens den Zeitpunkt und die Dauer der Wahl, die Art der Durchführung der Wahl, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Art und Weise, in der die Wahlvorschläge einzureichen sind.
 3. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 24 Stunden vor der Wahl beim Wahlausschuss eingegangen sein.
 4. Die Wahlen werden geheim und schriftlich durchgeführt. Die Wahl kann auch elektronisch stattfinden.
 5. Gewählt wird mit einer einfachen Mehrheit. Bei gleicher Stimmenanzahl kommt es zu einer Stichwahl. Auch diese wird mit dem Wahlprinzip der einfachen Mehrheit durchgeführt.
 6. Der Wahlzettel enthält den Vor- und Nachnamen und Studiengang der:des Kandidat:in. Weitere Hinweise auf dem Wahlzettel oder in der Wahlkabine sind unzulässig.
 7. Das Wahlergebnis wird per E-Mail, auf den StuRa-Pinnwänden und auf der Moodle-Seite des StuRa verkündet.
- (8) Gibt es in einem Studiengang keine:n Kandidat:in so entfällt der Sitz im StuRa. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder verringert sich dementsprechend.

§ 13

Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode beginnt mit der Bestätigung der Wahl und dauert ein Jahr.
 - (2) Zur Konstituierung lädt der Wahlausschuss (siehe § 22) ein.
 - (3) Ämter werden nicht in der konstituierenden Sitzung gewählt, sondern in der darauffolgenden Sitzung, da die Wahl erst angekündigt werden muss (siehe GO § 22 (3)). Bis Ämter durch Neuwahl neubesetzt sind, werden diese kommissarisch von den vorangegangenen Amtsinhaber:innen fortgeführt.
1. Ist keine kommissarische Sitzungsleitung in der konstituierenden Sitzung anwesend, wird in der konstituierenden Sitzung eine außerordentliche Sitzungsleitung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden gewählt.
 - (4) Zuerst wird die Sitzungsleitung gewählt. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.
 - (5) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Studierendenrat aus, wird im betroffenen Fachbereich eine fachbereichsinterne Neuwahl durchgeführt.

§ 14

Ausscheiden

Einzelne Mitglieder scheiden aus dem StuRa aus

1. durch Rücktritt; der Rücktritt wird wirksam, wenn er dem StuRa auf dem Postweg, per E-Mail oder mündlich während einer StuRa Sitzung mitgeteilt wird,

2. durch Anordnung des StuRa im Ausschlussverfahren,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Tod.

§ 15

Enthebung aus dem Status eines gewählten Mitglieds

(1) Der StuRa hat das Recht, Studierendenratsmitglieder ihres Status als gewähltes Mitglied auch vor Ablauf der Wahlperiode zu entheben, sofern diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und nicht eigenständig zurücktreten.

(2) Für kurzfristige Abwesenheiten, das heißt unter 6 Wochen, gewählter Mitglieder übernimmt die gewählte Stellvertretung die Rechte und Pflichten der Hauptvertretung. Bei längerfristigen Abwesenheiten, das heißt ab 6 Wochen, wird das Mitglied seines Status' enthoben und es muss zeitnah neu gewählt werden. Dies begründet sich darin, dass bei einem Ausfall der Stellvertretung keine weitere Vertretung zur Verfügung steht und es keine Vertretung für die Stellvertretung geben kann.

(3) Das oberste Ziel des StuRa ist es, die Studierendenschaft ordnungsgemäß zu vertreten, dazu muss den Pflichten eines gewählten Mitglieds angemessen nachgekommen werden. Die Enthebung geschieht nach Ermessen des StuRa bei Berücksichtigung folgender Regelungen:

1. Auslandssemester: Ein:e Student:in befindet sich in einem regulären Auslandssemester als Teil des eigenen Studiums. Dies ist ein geplantes Vorhaben und muss dem StuRa frühzeitig kommuniziert werden, sobald der Entschluss feststeht oder absehbar ist. Es erfolgen Neuwahlen.

2. Urlaubssemester: Ein:e Student:in hat bei der Hochschule ein Urlaubssemester beantragt und ist somit kein aktiver Teil der Hochschulgemeinde. Dies ist ein geplantes Vorhaben und muss dem Studierendenrat frühzeitig kommuniziert werden, sobald der Entschluss feststeht oder absehbar ist. Es erfolgen Neuwahlen.

3. Krankheitsfall: Krankheitsfälle treten meistens unvorhergesehen auf. Sollten diese jedoch längerfristig sein, sodass die aktive Mitgliedschaft beeinträchtigt wird, muss der StuRa informiert werden. Geschieht dies nicht, kann auch hier die Statusenthebung greifen. Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von 6 Wochen (gerechnet ab der letzten Sitzungsteilnahme), wird zunächst das Gespräch gesucht und anschließend über eine Neuwahl diskutiert. Die vorlesungsfreie Zeit findet bei dieser Zeitrechnung keine Beachtung. Die jeweiligen Fälle werden im Austausch mit der betreffenden Person vom StuRa diskutiert und nach Einzelfall entschieden.

4. Nichterscheinen: Als Nichterscheinen wird eine nicht offiziell kommunizierte längere Abwesenheit eines gewählten Mitglieds verstanden. Dies kann verschiedene Gründe haben. Nach Nichterscheinen bei vier aufeinanderfolgenden Sitzungen kommt es zur Kontaktaufnahme durch ein Studierendenratsmitglied. Weitere Schritte ergeben sich aus der Kommunikation.

5. Eigene Entscheidung den Status eines gewählten Mitglieds zu verlassen: Ein Studierendenratsmitglied kann sich vor dem regulären Ende der Wahlperiode dazu entscheiden, den Status aufzugeben. Dies kann ohne die Angabe von Gründen geschehen und bedarf keiner Abstimmung. Die Aufgabe des Status führt unmittelbar zu Neuwahlen.

(4) Die Enthebung aus dem Status wird durch eine offizielle Abstimmung des StuRa bestätigt und von diesem kommuniziert.

(5) Die Satzung sieht folgenden Ablauf für die Statusenthebung vor:

1. Die Abwesenheit eines Studierendenratsmitgliedes wird in einer Sitzung offiziell festgestellt.
2. Der:Die Inhaber:in des zu enthebenden Status wird von einem Studierendenratsmitglied über den offiziellen Mailaccount des Studierendenrats über ihre Studierendenmail (vorname.nachname@student.alanus.edu) kontaktiert.
3. In einem Gespräch mit der betreffenden Person werden die Gründe erörtert, es wird eine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt und das weitere Vorgehen besprochen. Die Person wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass es zu einer Abstimmung über ihren Status kommen wird.
4. Die im Gespräch erhaltenen Informationen werden in einer kommenden Sitzung gegebenenfalls zur Diskussion gestellt.
5. Auf Basis des Gesprächs und der in der Satzung festgesetzten Regelungen kommt es zu einer Abstimmung.
6. Die Person wird über das Ergebnis informiert.
7. Im Falle der Statusenthebung werden Neuwahlen initiiert.

§ 16

Amtsenthebung

(1) Der StuRa hat das Recht, Studierendenratsmitglieder ihrer Pflichten und Ämter auch vor Ablauf der Amtsperiode zu entheben, sofern diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und nicht eigenständig zurücktreten.

(2) Für kurzfristige Abwesenheiten, das heißt unter 6 Wochen, übernimmt die gewählte Stellvertretung die Rechte und Pflichten der Hauptvertretung. Hat das Amt keine Stellvertretung vorgesehen, kann kurzfristig eine Stellvertretung gewählt werden.

(3) Bei längerfristigen Abwesenheiten, das heißt ab 6 aufeinanderfolgenden Wochen, oder bei Vernachlässigung der Aufgaben des jeweiligen Amtes wird das Mitglied seines Amtes enthoben und es muss zeitnah neu gewählt werden. Dies begründet sich darin, dass bei einem Ausfall der Stellvertretung keine weitere Vertretung zur Verfügung steht und es keine Vertretung für die Stellvertretung geben kann.

(4) Die Amtsenthebung ist das letzte zu wählende Mittel und schützt die Funktionsfähigkeit des StuRa und der jeweiligen Ämter im Sinne der Studierenden.

(5) Das oberste Ziel des StuRa ist es, den Pflichten der besetzten Ämter nachzukommen und diese angemessen auszuführen. Die Enthebung geschieht nach Ermessen des StuRa bei Berücksichtigung folgender Regelungen:

1. **Auslandssemester:** Ein:e Student:in befindet sich in einem regulären Auslandssemester als Teil des eigenen Studiums. Dies ist ein geplantes Vorhaben und muss dem StuRa frühzeitig kommuniziert werden, sobald der Entschluss feststeht oder absehbar ist. Der Antritt des Auslandssemesters beendet die Amtszeit vorzeitig.

2. **Urlaubssemester:** Ein/e Student:in hat bei der Hochschule ein Urlaubssemester, beantragt und ist somit kein aktiver Teil der Hochschulgemeinde. Dies ist ein geplantes Vorhaben und muss dem Studierendenrat frühzeitig kommuniziert werden, sobald der Entschluss feststeht oder absehbar ist. Der Antritt des Urlaubssemesters beendet die Amtszeit vorzeitig.

3. **Krankheitsfall:** Krankheitsfälle treten meistens unvorhergesehen auf. Sollten diese jedoch längerfristig sein, sodass die Ausübung des Amtes beeinträchtigt wird, muss der StuRa informiert werden. Geschieht dies nicht, kann die Amtsenthebung greifen. Bei einer krankheitsbedingten

Abwesenheit von 6 Wochen (gerechnet ab der letzten Sitzungsteilnahme), wird zunächst das Gespräch gesucht und anschließend über eine Neuwahl diskutiert. Die vorlesungsfreie Zeit findet bei dieser Zeitrechnung keine Beachtung. Die jeweiligen Fälle werden im Austausch mit der betreffenden Person vom StuRa diskutiert und nach Einzelfall entschieden.

4. Nichterscheinen: Als Nichterscheinen wird eine nicht offiziell kommunizierte längere Abwesenheit eines Mitglieds, das ein Amt innehat, verstanden. Dies kann verschiedene Gründe haben. Nach Nichterscheinen bei vier aufeinanderfolgenden Sitzungen kommt es zur Kontaktaufnahme durch ein Studierendenratsmitglied. Weitere Schritte ergeben sich aus der Kommunikation.

5. Eigene Entscheidung das Amt zu verlassen: Ein Studierendenratsmitglied kann sich vor dem regulären Ende der Amtszeit dazu entscheiden, das Amt aufzugeben. Dies kann ohne die Angabe von Gründen geschehen und bedarf keiner Abstimmung. Die Aufgabe des Amtes führt unmittelbar zu Neuwahlen.

6. Automatische Enthebung bei Ablauf der Wahlperiode: Die Geschäftsordnung des StuRa sieht eine reguläre Wahlperiode von einem Jahr vor. Nach Ablauf der Wahlperiode endet der Status als gewähltes Studierendenratsmitglied, sofern dieser nicht durch eine Neuwahl bestätigt wurde. Bei Ämtern, die den Status eines gewählten Mitgliedes erfordern, endet mit der Wahlperiode auch die Berechtigung der Ausübung des Amtes. Die Enthebung findet in diesem Fall nicht durch eine Abstimmung statt, sondern erfolgt automatisch.

7. Vernachlässigung der Pflichten des jeweiligen Amtes: Das Studierendenratsmitglied erfüllt die Aufgaben und Pflichten des Amtes nicht. Das ist der Fall bei Nichterscheinen zu dem, mit dem jeweiligen Amt verbundenen, Gremium, Verweigerung der Kommunikation von Informationen aus dem und in das jeweilige Gremium sowie bei der Vernachlässigung von, gegebenenfalls in der Geschäftsordnung aufgeführten, weiteren amtspezifischen Aufgaben.

(6) Die Enthebung aus dem Amt wird durch eine offizielle Abstimmung des StuRa bestätigt und von diesem kommuniziert.

(7) Die Satzung sieht folgenden Ablauf für das Amtsenthebungsverfahren vor

1. Die Abwesenheit oder Vernachlässigung der Amtspflichten eines Studierendenratsmitgliedes wird in einer Sitzung offiziell festgestellt.
2. Die Inhaber:in des zu enthebenden Amtes wird von einem Studierendenratsmitglied über den offiziellen Mailaccount des Studierendenrats über ihre Studierendenmail (vorname.nachname@student.alanus.edu) kontaktiert.
3. In einem Gespräch mit der betreffenden Person werden die Gründe erörtert, es wird eine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, und das weitere Vorgehen besprochen. Die Person wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass es zu einer Abstimmung über ihre Amtsinhabung kommen wird.
4. Die im Gespräch erhaltenen Informationen werden in einer kommenden Sitzung gegebenenfalls zur Diskussion gestellt.
5. Auf Basis des Gesprächs und der in der Satzung festgesetzten Regelungen kommt es zu einer Abstimmung.
6. Die Person und die entsprechenden Stellen werden über das Ergebnis informiert.
7. Es werden Neuwahlen initiiert.

§ 17

Ausschluss aus dem Studierendenrat

(1) Der Ausschluss aus dem Studierendenrat ist das letzte zu wählende Mittel. Diesen beschließen die wahlberechtigten Mitglieder nach dem Mehrheitsprinzip, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied der Funktionsfähigkeit des Studierendenrats zuwiderhandelt.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Stellungnahme kann in einer Sitzung oder per E-Mail an den StuRa erfolgen. Im Einzelfall kann über einen anderen Kommunikationsweg entschieden werden.

(3) Gründe für einen Ausschluss berufen sich allesamt auf das oberste Ziel, die Funktionsfähigkeit des Studierendenrates und seiner Mitglieder zu erhalten.

(4) Mit einem Ausschluss geahndet werden Fälle von wiederholter Beleidigung, Verleumdung, mehrfache Verursachung von Zwistigkeiten oder persönlichen Angriffen, sowie grenzüberschreitendes Verhalten in der Funktion als Studierendenratsvertretung. Somit ist ein Ausschluss möglich, wenn das Verhalten des Mitglieds den Studierendenrat schädigt oder gegen die Geschäftsordnung, sowie mehrheitlich getroffene Entscheidungen, verstößt.

(5) Zudem kann über einen Ausschluss diskutiert werden, wenn Mitglieder innerhalb und außerhalb des Studierendenrates menschenverachtendes Verhalten zeigen.

(6) Der Ausschluss ist temporär und bezieht sich immer auf eine Zeit von 6 Monaten. Nach Ablauf der 6 Monate kann, auf Wunsch der ausgeschlossenen Person, ein erneutes Gespräch mit dem Studierendenrat initiiert werden und eine neue Abstimmung zur Wiederaufnahme im Studierendenrat erfolgen. Dies gilt auch, wenn innerhalb der 6 Monate Neuwahlen stattfinden.

§ 18

Verpflichtung zur Anwesenheit

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des StuRa verpflichtet.

§ 19

Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen über die Mitarbeit im StuRa und die Ausführung eines oder mehrere Ämter stellt die Senatsvertretung des StuRa mit dem Rektorat für die Mitglieder des StuRa in der Regel nach Ablauf eines Halbjahres nach Konstituierung des StuRa auf Antrag aus.

(2) Eine Bescheinigung nach Absatz 1 erhält, wer an mehr als der Hälfte der regulären Sitzungen des StuRa, einschließlich der nicht beschlussfähigen, teilgenommen hat.

(3) Das Versäumen einer Sitzung gilt als entschuldigt, wenn ein Mitglied sich von einer Sitzung abgemeldet hat oder auf Grund von Krankheit oder aus einem besonderen Grund, dessen Anerkennung im Ermessen der Senatsvertretung des StuRa liegt, nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

(4) Das Versagen einer Bescheinigung nach Absatz 1 durch die Senatsvertretung des StuRa bedarf der schriftlichen Begründung. Bei Widerspruch durch den oder die Antragstellerin kann der StuRa die Senatsvertretung des StuRa überstimmen.

(5) Bescheinigungen können auch rückwirkend bis zu drei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden.

§ 20 **Sitzungsleitung**

- (1) In der zweiten Sitzung der Wahlperiode wählt der StuRa eine Sitzungsleitung. Zur Wahl der Sitzungsleitung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) Für die Abwahl der Sitzungsleitung gelten die gleichen Regelungen wie für andere Ämter und Posten des StuRa. Näheres regelt das Amtsenthebungsverfahren.

§ 21 **Aufgaben der Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungsleitung vertritt den StuRa nicht in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Sitzungsleitung leitet die Sitzungen des StuRa. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungsleitung beruft den StuRa während der Vorlesungszeit jede Woche ein. Sie hat den StuRa zusätzlich einzuberufen
 1. bei Anfrage nach einer außerordentlichen Sitzung,
 2. auf Beschluss einer Fachschaftsvertretung.Diese zusätzliche Sitzung findet in der Vorlesungszeit vor der nächsten regulären Sitzung und in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von 2 Wochen statt.
- (4) Näheres zu außerordentlichen Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 **Ausschüsse**

- (1) Der StuRa setzt unverzüglich nach seiner Konstituierung einen Wahlausschuss und einen Wahlprüfungsausschuss nach den Vorschriften der Satzung ein.
- (2) Die Mitgliedschaften in dem Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss schließen sich gegenseitig aus.
- (3) Sowohl stimmberechtigte als auch beratende Mitglieder des StuRa können den Ausschüssen angehören.
- (4) Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss sind für die, den StuRa konstituierende, Wahl zuständig. Wahlen innerhalb des StuRa bedürfen keiner Ausschüsse.

§ 23 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des StuRa erfolgt aufgrund eines Beschlusses des StuRa oder der Studierendenversammlung.
- (2) Der Beschluss des StuRa bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Der Beschluss der Studierendenversammlung bedarf einer Zustimmung von 30 % der Studierendenschaft. Siehe dazu Teil 3 Studierendenversammlung.
- (4) Vor der Auflösung sind vom StuRa die Mitglieder des Wahlausschusses zu benennen, und ein Termin für die Neuwahl ist zu bestimmen.

§ 24
Öffentlichkeit

Der StuRa verhandelt in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Geschäftsordnung kann Ausnahmen vorsehen.

§ 25
Beschlussfähigkeit

Der StuRa ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen, wenn zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Tag der Sitzung eine Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen liegt. Dabei zählt der Tag der Versendung nicht mit. Die Beschlussfähigkeit besteht während der Sitzung fort, bis die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit feststellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 26
Zuständigkeit

(1) Der Studierendenrat handelt als Interessensvertretung aller Studierenden gemäß der Hochschulordnung § 17 der Alanus Hochschule. Der StuRa ist für die Beschlüsse in allen Angelegenheiten im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung der Studierendenschaft zuständig, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind; insbesondere ist der StuRa zuständig für

1. grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
2. Vereinigungen mit Studierendenschaften anderer Hochschulen,
3. Wahl der Sitzungsleitung.

Teil 3. Die Studierendenversammlung

§ 27

Begriffsbestimmung

- (1) Die Studierendenversammlung ist die Versammlung der Studierendenschaft. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenversammlung muss auf schriftliches Verlangen von 3 % der Studierendenschaft oder auf Beschluss des StuRa einberufen werden.
- (3) Die Studierendenversammlung wählt zu Beginn ihrer Zusammenkunft eine:n Versammlungsleiter:in mit einfacher Mehrheit. Diese Wahl wird geleitet von der Sitzungsleitung des StuRa.

§ 28

Rechte der Studierendenversammlung

- (1) Die Studierendenversammlung ist bei Anwesenheit von 30 % der Studierenden beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit während der Studierendenversammlung gefasst, wenn mindestens 30 % der Studierendenschaft zugestimmt haben.

§ 29

Beschlüsse der Studierendenversammlung

- (1) Beschlüsse, die bei der Studierendenversammlung gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind die eingeschriebenen Studierenden der Alanus Hochschule am Standort Alfter. Die Abstimmung ist direkt, unmittelbar, frei, allgemein, gleich und geheim. Das Abstimmungsrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Abstimmung kann in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

Teil 4. Die Finanzen

§ 30

Kassenverwaltung

- (1) Innerhalb des StuRa wird das Amt der Kassenverwaltung gewählt.
- (2) Die Kassenverwaltung entscheidet über die Art und Weise der Verwahrung der finanziellen Mittel.
- (3) Die Buchführung obliegt der Kassenverwaltung.
- (4) Die Kassenverwaltung haftet für die finanziellen Mittel.

§ 31

Budget

- (1) Die Geschäftsführung der Alanus Hochschule legt ein Budget pro Semester fest. Die Kassenverwaltung nutzt das Vorschuss-Formular, um das Geld anzufordern.
- (2) Bei Bedarf kann der StuRa auch mehr Geld anfordern. Es besteht jedoch kein Recht darauf, dieses zu erhalten.
- (3) Das Budget wird der Kassenverwaltung zu Beginn des Semesters überwiesen.
- (4) Am Ende des Semesters werden nicht ausgegebene Mittel wieder der Hochschule überwiesen.

§ 32

Eigene finanzielle Ressourcen

Der StuRa kann Geld- und Sachspenden annehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 33

Einsatz der finanziellen Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel des StuRa bestehen aus den gesammelten Spenden und dem Budget der Hochschule.
- (2) Die finanziellen Mittel werden im Interesse der Studierendenschaft für die Bereicherung des Campuslebens eingesetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die von der Hochschule im Rahmen des Budgets bereitgestellten finanziellen Mittel dienen der Arbeit des StuRa, sind jedoch weiter nicht inhaltlich zweckgebunden oder beschränkt.

§ 34

Rechnungslegung

- (1) Die Kassenverwaltung legt dem StuRa am Ende jeder Vorlesungszeit Rechnung und wird durch den StuRa entlastet.
- (2) Die Kassenverwaltung legt der Studierendenschaft und der Geschäftsführung der Hochschule am Ende jeder Vorlesungszeit hochschulöffentlich Rechnung.

§ 35
Kassenprüfung

(1) Die Geschäftsführung der Kassenverwaltung unterliegt der Prüfung durch den StuRa sowie durch die Studierendenversammlung und der Geschäftsführung der Hochschule. Die Kassenprüfung kann unvermutet durchgeführt werden.

Teil 5. Fachschaftsrahmenordnung

§ 36

Gliederung der Fachschaften

(1) Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches (FB), Fachgebiets oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft.

(2) Um eine sinnvolle Vertretung der spezifischen Interessen der Studierenden nach Fächern zu gewährleisten, gliedert sich die Studierendenschaft in folgende Fachbereiche:

- FB 01: Bildende Kunst
- FB 02: Darstellende Kunst: Eurythmie
- FB 02: Darstellende Kunst: Schauspiel
- FB 03: Architektur
- FB 04: Künstlerische Therapien und Therapiewissenschaft
- FB 05: Bildungswissenschaft
- FB 05: Philosophische und ästhetische Bildung/PHASE
- FB 06: Wirtschaft

§ 37

Aufgaben der Fachschaft

Aufgaben der Fachschaften sind:

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in den ihnen zugeordneten Fachbereichen und Studiengängen mitzuwirken;
3. ihre Mitglieder regelmäßig über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten zu informieren;
4. die Teilnahme an den Bewertungs- und Evaluationsverfahren zur Qualitätssicherung der Lehre und des Studiums im Fachbereich.

§ 38

Organe der Fachschaften

(1) Die Fachschaft äußert ihren Willen durch ihre Organe.

(2) Organe der Fachschaft im Sinne dieser Satzung sind

1. Die Fachschaftsvertretung (FSV)
2. Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

(3) Die Organe der Fachschaft sind verpflichtet, ihre Beschlüsse in geeigneter Form, insbesondere durch Aushang oder auf Informationsblättern zu veröffentlichen.

§ 39

Fachschaftsordnung

Die Fachschaften geben sich Fachschaftsordnungen (FO). Diese können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der jeweiligen Fachschaftsvertretungsmitglieder beschlossen bzw. geändert werden. Die

Fachschaftsordnungen müssen öffentlich zugänglich sein. In den Fachschaftsordnungen sind insbesondere zu regeln

1. Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung
2. Aufgaben der jeweiligen Fachschaftsvertretung
3. Art, Form und Frist der Einberufung;
4. Art und Form der Beschlussfassung; (Wahlen und Abstimmungen);
5. Rede-, Antrags- und Anfragerecht;
6. Grundregeln der Sitzungsleitung;
7. Führung und Inhalt der Protokolle
8. Rechte und Pflichten der internen Ämter.

§ 40

Fachschaftsvertretung (FSV)

- (1) Die Mitglieder der FSV sind Vertretende der gesamten Fachschaft.
- (2) Die FSV ist der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich und an ihre Aufträge und Weisungen gebunden.
- (3) Die FSV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die FSV wird von der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (5) Alle Studierenden der Fachschaft besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Gast- und Zweithörende haben kein Wahlrecht.
- (6) Zur Wahl bilden die Studierenden einer Fachschaft der Alanus Hochschule einen Wahlkreis.
- (7) Die Zusammensetzung der FSV ist jeder Fachschaft selbst überlassen und muss in der Fachschaftsordnung geregelt werden.
- (8) In jeder Fachschaft ist ein Amt zu besetzen, welches die Vertretung der Studierenden in dem jeweiligen Fachbereichsrat und/oder der jeweiligen Fachbereichskonferenz darstellt. Näheres dazu regelt die jeweilige Fachschaftsordnung.

§ 41

Entsprechende Regelungen

Die §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 24 und 25 gelten für die Fachschaftsvertretung entsprechend, wobei die Regelmäßigkeit der Einberufung der FSV in der jeweiligen Fachschaftsordnung festgelegt ist. Die Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung entspricht dabei der der Studierendenversammlung.

§ 42

Bescheinigungen für die FSV

- (1) Bescheinigungen über die Mitarbeit in der FSV und der Ausführung eines oder mehrere Ämter stellt die Fachbereichskonferenzvertretung mit dem Dekanat für die Mitglieder der FSV in der Regel nach Ablauf eines Halbjahres nach Konstituierung der FSV auf Antrag aus.
- (2) Eine Bescheinigung nach Absatz 1 erhält, wer an mehr als der Hälfte der Sitzungen des FSV, einschließlich der nicht beschlussfähigen, teilgenommen hat.
- (3) Das Versäumen einer Sitzung gilt als entschuldigt, wenn ein Mitglied sich von einer Sitzung abgemeldet hat oder auf Grund von Krankheit oder aus einem besonderen Grund, dessen Anerkennung im Ermessen der Sitzungsleitung liegt, nicht an der Sitzung teilnehmen kann. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.
- (4) Das Versagen einer Bescheinigung nach Absatz 1 durch die Sitzungsleitung bedarf der schriftlichen Begründung. Bei Widerspruch durch den oder die Antragstellerin kann die FSV die Sitzungsleitung überstimmen.
- (5) Bescheinigungen können auch rückwirkend bis zu drei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden.

§ 43

Fachschaftsvollversammlung (FVV)

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) ist eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die FVV entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, welche die Mitglieder der Fachschaft betreffen. Beschlüsse, die bei der FVV mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Fachschaft.
- (3) Eine FVV muss auf schriftliches Verlangen von 3 % der Fachschaft oder auf Beschluss der FSV einberufen werden.
- (4) Die FVV wählt sich eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.
- (5) Die FVV ist bei Anwesenheit von 30 % der Studierenden der Fachschaft beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit während der Fachschaftsvollversammlung gefasst, wenn mindestens 30 % der Fachschaftsmitglieder zugestimmt haben.
- (7) Abstimmungsberechtigt sind die eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Fachschaft. Die Abstimmung ist direkt, unmittelbar, frei, allgemein, gleich und geheim. Das Abstimmungsrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Die Abstimmung kann in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

§ 44

Kassenverwaltung der FSV

- (1) Innerhalb der FSV wird das Amt der Kassenverwaltung gewählt.
- (2) Die Kassenverwaltung entscheidet über die Art und Weise der Verwahrung der finanziellen Mittel.
- (3) Die Buchführung obliegt der Kassenverwaltung.

(4) Die Kassenverwaltung haftet für die finanziellen Mittel.

§ 45

Anträge für finanzielle Mittel

(1) Die FSV kann Anträge an das Dekanat stellen, um finanzielle Mittel zu erhalten.

(2) Die Anträge müssen den Verwendungszweck sowie -zeitraum und eine grobe Kostenkalkulation beinhalten.

(3) Am Ende des, im Antrag festgelegten, Zeitraums werden nicht ausgegebene Mittel wieder dem Fachbereich überwiesen.

§ 46

Eigene finanzielle Ressourcen der FSV

Die FSV kann Geld- und Sachspenden annehmen.

§ 47

Einsatz der finanziellen Mittel der FSV

(1) Die finanziellen Mittel der FSV bestehen aus den gesammelten Spenden und den beantragten finanziellen Mitteln des Fachbereichs.

(2) Die finanziellen Mittel werden im Interesse der Fachschaft für die Bereicherung des Campuslebens eingesetzt. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

§ 48

Rechnungslegung der FSV

(1) Die Kassenverwaltung legt der FSV am Ende jeder Vorlesungszeit Rechnung und wird durch die FSV entlastet.

(2) Die Kassenverwaltung legt der Fachschaft und dem Dekanat am Ende jeder Vorlesungszeit hochschulöffentlich Rechnung.

§ 49

Kassenprüfung der FSV

Die Geschäftsführung der Kassenverwaltung unterliegt der Prüfung durch den StuRa sowie durch die Studierendenversammlung und die Geschäftsführung der Hochschule. Die Kassenprüfung kann unvermutet durchgeführt werden.

Teil 6. Schlussbestimmungen

§ 50

Ergänzende Ordnungen

Nähere Einzelheiten können durch ergänzende Ordnungen geregelt werden, die jedoch nur mit den Stimmen der Mehrheit der StuRa-Mitglieder erlassen und geändert werden können. Ergänzende Ordnungen und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Alanus Hochschule in Kraft, sofern nicht ein späterer Termin bestimmt ist. Sie sind durch Aushang an der Pinnwand des StuRa und auf der Moodle-Seite des StuRa bekannt zu machen.

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließen die Organe der Studierendenschaft mit den erforderlichen Mehrheiten folgende Ergänzungsordnungen:

1. Geschäftsordnung des Studierendenrats
2. Hochschulgespräch (HSG)-Handreichung

§ 51

Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung bedarf zu ihrer Annahme der Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des StuRa. Sie kann nur vom StuRa mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder durch einen Beschluss geändert werden.

(2) Es können keine Änderungen vorgenommen werden, die die oberste Beschlussfähigkeit der Studierendenversammlung beeinflussen.

(3) Berichtigungen der Rechtschreibung und Grammatik sind ohne Beschluss zulässig, insofern der Sinn dadurch nicht verändert wird.

(4) Das Hinzufügen von beschlossenen Ergänzungsordnungen bedarf keiner Abstimmung.

§ 52

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Alanus Hochschule in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenrates vom 25.06.2023 und aufgrund der Genehmigung des Rektorats vom 22.11.2023, Alfter.



gez. Sarah Laas (Senatsvertretung FB 01-03) und Nora Schugmann (Senatsvertretung FB 04-06)



gez. Prof. Dr. Hans-Joachim Pieper, Rektor

Abkürzungsverzeichnis

GO

FB

FSV

FVV

StuRa

Geschäftsordnung

Fachbereich

Fachschaftsvertretung

Fachschaftsvollversammlung

Studierendenrat